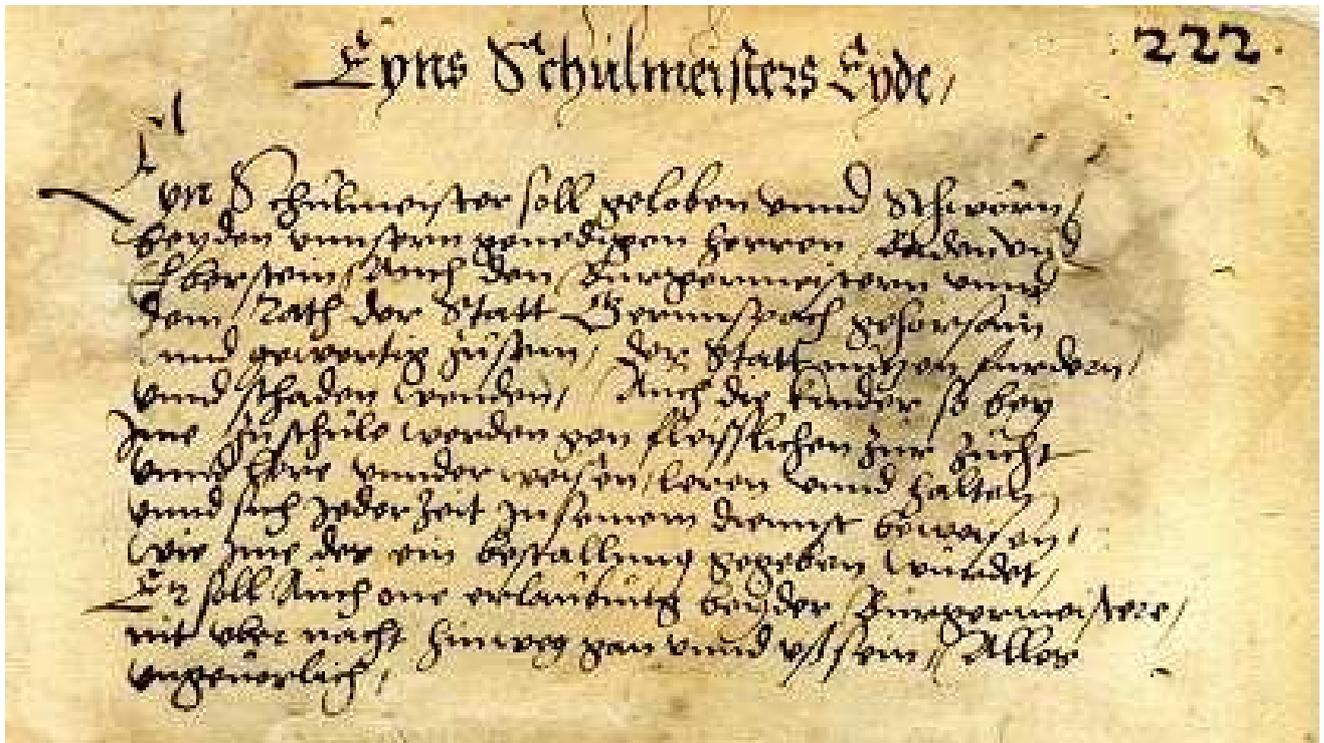


Der Gernsbacher Schulmeister-Eid

a) Quelle



Seite aus dem Gernsbacher Ordnungs- und Eidbuch. In diesem Buch wurden die wichtigsten Bestimmungen, die das städtische Leben regelten, und die Amtseide der im Dienst der Stadt stehenden Personen niedergeschrieben. Abgebildet ist die Seite 222 des Buches, die den Amtseid des Schulmeisters, des Lehrers an der Gernsbacher Schule, wiedergibt. Die Eintragung wurde um 1585 angefertigt; StAG Ge alt/B 001, fol. 222. © Stadtarchiv Gernsbach

b) Zeilengetreue Übertragung der Originalquelle in die heutige Schrift:

Eyns Schulmeisters Eyde

Eyn Schulmeister soll geloben vnd schwörn beyden vnnsern genedigen herren Baden vnd Eberstein, auch den Burgermeistern vnnnd dem Rath der Statt Gernspach gehorsam vnnnd gewertig zu sein, der Statt nutzen ferdern vnnnd schaden wenden, auch die kinder, so bey jme zu schule werden gen, fleisslichen zur zucht vnnnd lere vnnnder weisen, leren vnnnd halten vnnnd sich jeder zeit zu seinem diennst beweisen, wie jme des ein bestallung gegeben wurdet. Er soll auch one erlaubnus beyder Burgermeistere nit vber nacht hinweg gan vnnnd vß sein. Alles vngeuerlich.

c) Übertragung des Textes ins heutige Deutsch

Der Eid des Schulmeisters

Ein Schulmeister soll geloben und schwören,
beiden unseren gnädigen Herren, Baden und
Eberstein, auch den Bürgermeistern und
dem Rat der Stadt Gernsbach gehorsam
und zu Diensten zu sein, den Nutzen der Stadt fördern
und Schaden von ihr abwenden, auch die Kinder, die bei
ihm zur Schule gehen werden, eifrig in der Höflichkeit und
in der Lehre unterweisen, lehren und anweisen
und jederzeit den Dienst so ausüben,
wie ihm das bei im Anstellungsvertrag mitgeteilt wurde.
Er soll auch ohne Erlaubnis beider Bürgermeister
sich über Nacht nicht aus der Stadt entfernen und weg sein. Alle Punkte
sind unbedingt einzuhalten.